

# ZH\_OBERGERICHT RU180080 vom 7. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU180080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU180080)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU180080 du 7 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RU180080 del 7 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 29

November 2018). Am 10. Oktober 2018 wandte sich B.\_\_\_\_\_ unter der Bezeichnung "A.\_\_\_\_\_" mit einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem erwähnten Schlichtungsverfahren an die Kammer. Diese suchte wie im vorstehend erwähnten Fall herauszufinden, ob das "A.\_\_\_\_\_" Partei sein könne. Der entsprechende Brief konnte an die angegebene Adresse nicht zugestellt werden. Die Kammer nahm daher an, unter der angegebenen Bezeichnung gebe es keine rechts- und pro- zessfähige Partei, trat auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte die Kosten B.\_\_\_\_\_ (Dossier RU180057, Beschluss vom 15. November 2018). B.\_\_\_\_\_ hat den Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen.

- 3 - Am 13. Dezember 2018 hatte B.\_\_\_\_\_ versucht, das Friedensrichteramt ... und ... per E-Mail zu kontaktieren. Das gelang nicht (act. 3/1). B.\_\_\_\_\_ wandte sich mit einem Ausdruck der refüsierten E-Mail am 17. Dezember 2018 an die Kammer (act. 2), und sie legte mehrere Unterlagen bei - darunter ein Papier "Firmenvertretung/Vollmacht", worin ein(e) E.\_\_\_\_\_ mit Datum vom 1. Januar 2017 namens "A.\_\_\_\_\_" (c/o D.\_\_\_\_\_, ... [Ortschaft]) an B.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsvollmacht "für Gerichte" erteilt (act. 3/3). - Die Kammer zog die Akten des Friedensrichteramtes bei. Mit den neuen Unterlagen ist so wenig wie im letzten Verfahren erstellt, dass ein "A.\_\_\_\_\_" existiert. Im Internet erzielt man unter dieser Bezeichnung zwar verschiedene Treffer, aber ein Bezug zu B.\_\_\_\_\_ ist nicht herzustellen, und das schweizerische Handelsregister kennt keine solche Firma. Die von B.\_\_\_\_\_ vorgelegte angebliche Vollmacht lässt denn auch nicht erkennen, worauf die Vertretungsmacht des oder der E.\_\_\_\_\_ beruhen sollte. Eine weitere, direkt an die Zentralverwaltung des Obergerichts gerichtete E-Mail (act. 6) enthält die üblichen Schimpfereien B.\_\_\_\_\_s und trägt zum Thema Parteistellung und Vertretung nichts bei. Die Frage der Rechts- und Prozessfähigkeit der von B.\_\_\_\_\_ genannten angeblichen Parteien wurde wie dargestellt schon mehrfach thematisiert. Es kann daher darauf verzichtet werden, den (unbekannten) Organen des bei der (angeblichen) "D.\_\_\_\_\_" in ... [Ortschaft] (angeblich) domizilierten (angeblichen) "A.\_\_\_\_\_" (erneut) Frist anzusetzen, um die Fragen zu klären. Vielmehr ist auf die sinngemäss erhobene Beschwerde ohne Weiterungen nicht einzutreten, unter Kostenaufgabe an B.\_\_\_\_\_.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.